

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Hohenstaufenring 30-32 • 50674 Köln

An den Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer Köln
Herrn Dr. van Bühren
Riehler Straße 30

50668 Köln

Sitz Berlin
Hauptgeschäftsstelle Köln

50674 Köln, den **24.10.2005**
Hohenstaufenring 30-32
Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

Unser Zeichen:
(Bei der Antwort bitte angeben)

Fachanwalt im Gewerblichen Rechtsschutz

Sehr geehrter Herr Dr. van Bühren,

ich nehme Bezug auf unser Telefongespräch am 21. September 2005. Wir hatten über die Pläne und Diskussionen in den zuständigen Gremien der Bundesrechtsanwaltskammer gesprochen, weitere Fachanwaltschaften zu schaffen, hierunter möglicherweise auch eine Fachanwaltschaft im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Ich hatte Ihnen berichtet, dass dieses Thema in den letzten Jahren wiederholt auch in den verschiedenen Ausschüssen unserer Vereinigung diskutiert worden ist, so im Geschäftsführenden Vorstand, aber auch im Gesamtvorstand und in einzelnen Fachausschüssen. Wir waren dann dahin verblieben, dass ich die Auffassung unserer Vereinigung schriftlich formuliere, damit Sie Gelegenheit haben, diese Vorstellungen denjenigen zugänglich zu machen, die sich mit diesem Thema beschäftigen.

Wir wollen unsere Vereinigung kurz vorstellen, da wir nicht davon ausgehen, dass jeder, der unser Rechtsgebiet nicht im einzelnen kennt, über die Tätigkeit unserer Vereinigung informiert ist.

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ist weltweit eine der ältesten Vereinigungen, die sich mit dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Urheberrecht beschäftigt. Hierunter fallen das Patentrecht, das Gebrauchsmusterrecht, das Geschmacksmusterrecht, das Wettbewerbsrecht, und zwar das Lauterkeitsrecht und Kartellrecht. Hierunter fallen aber auch Teile des Lebens- und Arzneimittelrecht, das Sortenschutzrecht, das Markenrecht und schließlich auch die Rechtsmaterien, die sich zu den neuen technischen Entwicklungen herausgebildet haben, also zu Fragen von Software, Hardware, Internet und allen Bereichen der Telekommunikation.

Unsere Vereinigung, allgemein unter der Abkürzung GRUR bekannt, ist eine rein wissenschaftliche Vereinigung. Es geht nicht um Lobbyismus, es geht auch nicht um die Interessenvertreten bestimmter Berufsstände. Die Vereinigung hat mehr als 4.000 Mitglieder, dies aus allen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes, aus der Industrie, der Richterschaft, der übrigen Beamtenschaft, aus der Wissenschaft. Natürlich sind auch alle Patentanwälte und alle in unserem Gebiet spezialisierten Rechtsanwälte Mitglied der Vereinigung. Insoweit glauben wir, dass wir sehr kompetent dazu Stellung nehmen können, welche Spezialisierungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutz möglich und üblich sind.

Sinn der Fachanwaltschaften ist es, dem Anwalt, der in einem bestimmten Rechtsgebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, zu ermöglichen, dies durch die Bezeichnung als Fachanwalt nach außen zu dokumentieren. Das soll für den einzelnen Anwalt ein Anreiz zur Spezialisierung sein, zugleich aber auch dem Recht suchenden Publikum eine qualifiziertere Beratung gewährleisten. Das Problem besteht nun darin, das fragliche Rechtsgebiet richtig zu umschreiben. Es macht wenig Sinn, eine Fachanwaltschaft für ein Rechtsgebiet einzurichten, das so weit gespannt und so heterogen ist, dass ein einzelner Anwalt die geforderten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen gar nicht erwerben kann oder eine Spezialisierung in dieser Breite weder üblich noch zweckmäßig ist.

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes ist es seit vielen Jahren, ja seit Jahrzehnten üblich, dass sich die Rechtsanwälte innerhalb des Bereichs des gewerblichen Rechtsschutzes spezialisieren. So gibt es zahlreiche Rechtsanwälte, die den Bereich der technischen Schutzrechte, insbesondere des Patent- und Gebrauchsmusterrechts, beherrschen, sich aber nicht mit Kartellrecht oder Urheberrecht beschäftigen. Umge-

kehrt werden Spezialisten im Wettbewerbs- und Markenrecht selten im Bereich der technischen Schutzrechte tätig sein. Weitere Beispiele ließen sich bilden.

Unsere Vereinigung führt seit vielen Jahrzehnten gemeinsam mit der Deutschen Anwaltsakademie Fortbildungsveranstaltungen durch. Insoweit haben wir einen sehr guten Überblick darüber, in welchen Gebieten Spezialisierungen erfolgen. Auch hier ist eine klare Trennung der einzelnen Bereiche zu erkennen.

Geht man von diesen Verhältnissen innerhalb des Bereichs im gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Rechtsanwälte aus, so kann die Einführung eines Fachanwalts für den gewerblichen Rechtsschutz, dies in der vollen Breite des Rechtsgebietes, kontraproduktiv wirken. Die wirklichen Spezialisten, sei es im Patentrecht, sei es im Urheberrecht, werden kein Interesse daran haben, den Fachanwaltstitel zu erwerben, da sie sich mit Detailrechtsgebieten, in denen sie nicht tätig sind, nicht beschäftigen werden. Derjenige, der es dann auf sich nimmt, Grundkenntnisse in allen Teilgebieten zu erwerben, wird, verglichen mit den wirklichen Spezialisten keine besondere Kenntnisse und Erfahrungen erwerben können, wird auch nicht die notwendigen Fallzahlen in allen Rechtsgebieten vorweisen können. Es gilt hier auch nicht, was der BGH in einigen Urteilen zum Arbeitsrecht ausgeführt hat, dass es nämlich ausreicht, die notwendigen Fallzahlen z.B. im Individualarbeitsrecht vorzuweisen, da das Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts hiermit eng verwandt ist. Wer Erfahrungen im Urheberrecht sammelt, gewinnt nichts für den Bereich des Patentrechts, um nur ein Gegenbeispiel aufzuführen. Die Einführung einer Fachanwaltschaft in einem zu breit angelegten Rechtsgebiet birgt daher die Gefahr in sich, dass letztlich die weniger und schlechter spezialisierten den Titel eines Fachanwalts erwerben und damit dem Recht suchenden Publikum gerade nicht die besonders spezialisierten Rechtsanwälte entgegentreten.

Wollte man daher in unserem Rechtsgebiet eine Fachanwaltschaft einführen, müssten die Teilrechtsgebiete so zugeschnitten werden, dass in ihnen tatsächlich besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden können und dass diese Untergliederung auch dem entspricht, was sich – wie erwähnt – über Jahrzehnte in der Rechtsanwaltschaft herausgebildet hat.

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ist gerne bereit, ihre Erfahrungen in diesem Gebiet in die Diskussion einzubringen. Die Mitglieder unseres Geschäftsführenden Ausschusses, natürlich auch Präsident und Generalsekretär, aber auch die Mitglieder der entsprechenden Fachausschüsse stehen

den zuständigen Gremien bei der Bundesrechtsanwaltskammer gerne zu Gesprächen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Loschelder
Generalsekretär